



ADD, Referat 44  
41049-HA99.5 / 2022

Trier, 01.02.2022

## **Flurbereinigungsverfahren Rinnthal (Az.: 41049)**

### **- Feststellung der UVP-Pflicht – gemäß UVPG**

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Rinnthal ist der Bau gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes vorgesehen.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147 (Nr. 63)), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Diese Vorprüfung des Einzelfalls ist am 31.01.2022 erfolgt, die Unterlagen sind am 27.01.2022 eingegangen.

Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird wie folgt begründet:

1. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Gesamtfläche von 207 ha und umfasst überwiegend forstwirtschaftliche Nutzflächen. Der Flächenumfang der baulichen Maßnahmen (Wegebau, wasserwirtschaftliche Maßnahmen) beträgt rd. 4,4 ha, die sonstigen Maßnahmen umfassen rd. 6,4 ha (Gehölzbeseitigung zur Trassenfreistellung) die landespflegerischen Maßnahmen umfassen rd. 9,2 ha (Ausweisung von Naturwaldparzellen, Sicherung von Habitatbäumen und Felsstrukturen, Anlage / Erweiterung von Streuobstwiesen, Artenschutzmaßnahmen für Fledermäuse und Wildkatze) (1.1, 1.3 Anlage 3 UVPG).
2. Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht zu erwarten (1.2, 3.6 Anlage 3 UVPG).
3. Risiken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit durch die Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, verwendete Stoffe und Technologien sowie aufgrund von Störfällen, Katastrophen oder Unfällen sind nicht gegeben (1.4 bis 1.7 Anlage 3 UVPG).
4. Bestehende Nutzungen und die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes werden durch Auswirkungen des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Die Maßnahmen zur Erschließung, zur Biotopvernetzung und Aufwertung des Landschaftsbildes verbessern die Nutzungsfähigkeit des Gebietes und die Eignung für landschaftsgebundene Erholung (2.1 Anlage 3 UVPG).
5. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes werden durch das Vorhaben qualitativ bewahrt. Durch Neubau mit Schotter befestigter Waldwege (ca. 1.260 lfdm.), Erneuerung und Verbreiterung vorhandener Schotterwege (ca. 8.000 lfdm.), Neubau unbefestigter Waldwege (ca. 3.300 lfdm.) sowie die mit dem Wegebau verbundenen Trassenfreistellungen (ca. 6,4 ha) ergeben sich Auswirkungen auf die Schutzgüter

Fläche, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft. Aufgrund des geringen Ausmaßes der Auswirkungen sowie von Vermeidungsmaßnahmen (Anbringen von Fledermaus- und Vogelnistkästen und Errichtung von Wildkatzenburgen) und Kompensationsmaßnahmen (Ausweisung von Naturwaldparzellen und Sicherung von Felsstrukturen (ca. 5,4 ha), Anlage / Erweiterung von Streuobstwiesen (ca. 1,5 ha), punktuelle Sicherung von Habitatbäumen (ca. 2,3 ha)) sind diese nicht als erheblich einzustufen. Eine besondere Schwere oder Komplexität der Auswirkungen sowie ein grenzüberschreitender Charakter können ausgeschlossen werden (Nr. 2.2, 3.1 bis 3.5, 3.7 Anlage 3 UVPG).

6. Durch das Vorhaben sind folgende Schutzgebiete, geschützte Biotope oder sonstige Schutzobjekte betroffen (Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 Anlage 3 UVPG):

- FFH-Gebiet „Biosphärenreservat Pfälzerwald“
- Naturpark „Pfälzerwald“ – Entwicklungszone
- Gesetzliches Überschwemmungsgebiet Queich
- Nach §30 BNatSchG geschützte Biotope (Mittelgebirgsbach, natürliche Silikatfelsen)

7. Das FFH-Gebiet liegt bis auf einen kurzen Gewässerabschnitt der Queich nicht im Verfahrensgebiet. Es finden keine Maßnahmen am Gewässer statt. Negative Auswirkungen auf das FFH-Gebiet bzw. Überschwemmungsgebiet oder sonstige Natura-2000-Gebiet können aufgrund der räumlichen Entfernung ausgeschlossen werden.

8. Das Verfahren liegt vollständig im Naturpark Pfälzerwald. Die vorgesehenen Maßnahmen laufen dem Schutzzweck des Naturparks jedoch nicht zuwider.

9. Die im Gebiet vorhandenen, nach §30 BNatSchG geschützten Biotope werden nicht verändert, zerstört oder beeinträchtigt. Durch Ausweisung von Naturwaldparzellen mit Integration der geschützten Felsbereiche können diese langfristig gesichert werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Trier, den 01.02.2022

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion**

**- Obere Flurbereinigungsbehörde -**

**Willy-Brandt-Platz 3**

**54290 Trier**